jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1989/11/16 89/16/0165

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 16.11.1989

Index

32/06 Verkehrsteuern

Norm

GrEStG 1987 §8 Abs2;

Beachte

Besprechung in: ÖStZB 1990, 450;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 89/16/0090 E 7. September 1989 RS 1

Stammrechtssatz

Eine einem Rechtsgeschäft beigefügte auslösende Bedingung (Resolutivbedingung) hindert nicht die Entstehung der Grunderwerbsteuerschuld.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989160165.X02

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at